

Datenschutzhinweise nach Art. 14 DSGVO zur Meldung der Ganztagsausbaustatistik

Die Auskunftspflicht nach dem Ganztagsförderungsgesetz verpflichtet Träger schulnaher und außerunterrichtlicher Angebote, für die Ganztagsausbaustatistik Angaben zu machen. Eine Einwilligung durch die Eltern ist nicht notwendig, sie werden jedoch hierüber informiert. Die personenbezogenen Daten werden nicht direkt bei den betroffenen Personen erhoben, sondern von der jeweiligen Schule übermittelt.

1. Angaben zum Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

Stadt St. Georgen im Schwarzwald
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Bürgermeister Michael Rieger
Hauptstraße 9
78112 St. Georgen im Schwarzwald
Deutschland
Telefon: 07724 87-0
E-Mail: info@st-georgen.de

2. Datenschutzbeauftragter

Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

VB-Datenschutz GmbH
Verena Bauer
Untere Holdergasse 7
74182 Obersulm

Telefon: 07134 534354-0

E-Mail: bauer@vb-datenschutz.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zweck der Erhebung ist es, die Verpflichtungen des Landes aus §§ 99 Absatz 7c, 102 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII zu erfüllen und eine Grundlage für eine datenbasierte Planung einer flächendeckenden Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung sowie einen dafür notwendigen Ausbau derartiger Bildungs- und Betreuungsangebote zu erhalten. Die Daten werden insbesondere aufgrund des ab 2026 gesetzlich festgelegten Rechtsanspruchs auf Förderung von Grundschulern der Klassen eins bis vier in einer Tageseinrichtung ab Schuleintritt benötigt.

Rechtsgrundlage ist § 115c Schulgesetz (SchG) und die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ganztagsausbaustatistik (Ganztagsausbaustatistikverordnung) in Verbindung mit dem LStat. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c und lit. e DSGVO. Erhoben werden die Angaben zu § 115c Absatz 2, 3 SchG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 115c Absatz 6 SchG in Verbindung mit § 13 LStatG. Auskunftspflichtig sind die Träger der Einrichtungen nach § 8b SchG, der Horte und der Horte an der Schule und die Leiterinnen oder Leiter der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie der Einrichtungen nach § 8b SchG, der Horte und der Horte an der Schule.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Empfänger der personenbezogenen Daten ist der

Kommunallverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart
Tel.: 0711 6375-0, E-Mail: info@kvjs.de
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 70732 Fellbach,
Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden

5. Übermittlung in Drittländer oder eine internationale Organisation

Es ist nicht beabsichtigt Ihre persönlichen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.

6. Kategorien personenbezogener Daten und Speicherdauer

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 14 LStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 115c Absatz 8 SchG ist die Erhebungsstelle im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, für überregionale Zwecke oder Zwecke der Bildungsplanung oder für die Betreuungsbeurteilung die nach diesem Gesetz erhobenen statistischen Daten, nicht jedoch die Hilfsmerkmale nach § 115c Absatz 3 Nummer 2 SchG, an öffentliche Stellen zu deren Aufgabenerfüllung weiterzugeben. Insbesondere dürfen die Daten an das Kultusministerium, das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und an das Statistische Landesamt weitergegeben und von diesen im Rahmen

ihrer Aufgaben veröffentlicht werden. Nach § 15 Absatz 4 LStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben). Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten. Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung Vorname und Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum und Fallnummer des Kindes und die Kennnummer bzw. der Dienststellenschlüssel der Auskunft gebenden Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Aus den Hilfsmerkmalen wird eine Identifikationsnummer zum Zweck der einrichtungsübergreifenden (Schulen und außerunterrichtliche Betreuungseinrichtungen) Datenzusammenführung je Kind gebildet. Diese Hilfsmerkmale werden nur zu diesem Zweck verwendet. Die Identifikationsnummer selbst wird keine Rückschlüsse auf die Identität des Kindes zulassen. Die Hilfsmerkmale nach Absatz 3 Nummer 2 und die Identifikationsnummern werden unverzüglich gelöscht, nachdem die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowohl für die Ganztagsausbaustatistik als auch für die Statistik nach §§ 99 Absatz 7c, 102 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind. Daneben ist die Angabe von Namen, Anschrift und Kontaktdaten der Auskunft gebenden Stelle für evtl. Rückfragen erforderlich.

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die Durchführung und Auswertung der Ganztagsausbaustatistik nicht mehr erforderlich sind. Soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, erfolgt die Löschung nach Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Fristen.

7. Betroffenenrechte und Widerspruchsrecht

Die Betroffenen, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

8. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

Unbeschadet anderer verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfe haben Sie das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu beschweren, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes.

Die zuständige Aufsichtsbehörde für uns ist:

LfDI - Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Telefon: 0711 61 55 41-0, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de